

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Raphaela Eilting

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-3195
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: raphaela.eilting@lwl.org

Az.: 50 0303 KiBiz

Münster, 05.01.2015

Rundschreiben Nr. 1 / 2015

Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014, Az. 322 - 6000.5

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsge- setzes (DVO KiBiz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen einen Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 zur Kenntnis.

Ich möchte hierzu noch zwei ergänzende Hinweise geben:

Zu 2. Zurückbehaltungsrechte des Jugendamtes (§ 20 Absatz 6 KiBiz) und des Landes (§ 21 Absatz 11 KiBiz):

Im ersten Absatz auf Seite 2 des Erlasses ist konkret die Eingabe der Monatsdaten gemeint, zu der der Träger nach § 19 Absatz 1 KiBiz verpflichtet ist und die für die Endabrechnung I relevant ist.

Zu 3. Rücklagen (§ 20a KiBiz):

Auf der zweiten Seite wird im vorletzten Absatz eine Aussage zur Rücklagenhöhe getroffen. Hierzu weise ich darauf hin, dass die Höhe der Rücklage gemäß § 20a Absatz 1 Satz 4 KiBiz einrichtungsbezogen zu berechnen ist, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen. Die Höhe des zu-



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

lässigen Rücklagenhöchstbetrages richtet sich nach den Bestimmungen des § 20a Absatz 2 und Absatz 3 KiBiz. Der Hinweis im Erlass bezieht sich somit auf die Summe der beim Träger vorhandenen Rücklagen je Einrichtung, die in verschiedenen Jahren entstanden sein können, und nicht auf die Rücklagen von verschiedenen Einrichtungen.

Ich möchte Sie außerdem noch darüber informieren, dass die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes - Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz aktuell geändert worden ist. Die Änderungen der DVO KiBiz betreffen die Planungsgarantie und die Rücklagen. Als Anlage sende ich Ihnen die im Gesetz - und Verordnungsblatt (GV.NRW.), Ausgabe 2014 Nr. 41 vom 22.12.2014, Seite 889 ff, veröffentlichten Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Barbara Thüner